IG Bus Schweiz
Neumattweg 4
CH - 3365 Grasswil

+41 79 272 92 85
info@igbus.ch

Interessengemeinschaft Bus Schweiz

www.igbus.ch

Stauten IG Bus Schweiz

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Interessengemeinschaft Bus Schweiz» (nachfolgend «IG Bus Schweiz» genannt) besteht ein Verein nach Art 60ff ZGB mit Sitz am jeweiligen Wohnsitz des Präsidenten.

Art. 2 Zweck

2.1 Der Verein bezweckt primär die Erfassung, Zusammenstellung und Veröffentlichung von Daten und Informationen zu Autobussen, Trolleybussen, Reisebussen und Personenanhängern, die in der Schweiz im Einsatz waren oder noch im Einsatz sind. Für die Erfassung der Daten und Informationen besitzt und bewirtschaftet der Verein eine Busdatenbank.

2.2 Der Verein kann Sammlungen und Archive von Fotos, Plänen und weiteren Unterlagen zu Autobussen, Trolleybussen, Reisebussen und Personenanhängern, sowie Aufzeichnungen zur Geschichte ihrer Betriebe, von Drittpersonen als Legate oder zu treuhänderischer Aufbewahrung entgegennehmen.
Der käufliche Erwerb einer Sammlung oder eines Archivs ist möglich, wenn deren historischer Wert unbestritten ist. Abhängig von der Finanzkompetenz ist in diesem Fall der käufliche Erwerb vom Vorstand oder von der Vereinsversammlung zu genehmigen.
Die Veräusserung oder Weitergabe von Sammlungen und Archiven an Private oder Institutionen ist nur mit der Zustimmung der Vereinsversammlung statthaft.
Die Nutzungsrechte an Sammlungen und an Archiven sind durch den Vorstand zu regeln.

2.3 Durch Beschluss der Vereinsversammlung oder des Vorstandes kann der Verein auch andere mit Pneufahrzeugen des Personentransports in Zusammenhang stehende Tätigkeiten durchführen.

Art. 3 Mitglieder

3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die bereit ist,- durch persönlichen Einsatz die Ziele des Vereins zu fördern- den Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Jedes Mitglied hat Anspruch auf einen schriftlichen Jahresbericht und auf die Publikationen des Vereins gemäss dem von der Vereinsversammlung gutgeheissenen Publikationsplan.

3.2 Mitglieder, die nach Art 3.3 aktiv zum Vereinsziel beitragen, kommen in den Genuss einer Reduktion des Mitgliederbeitrages.

3.3 Als aktive Beiträge zur Erreichung des Vereinsziels werden aufgefasst: - Meldungen von Fahrzeugmutationen- Zusammenstellungen von Fahrzeugparklisten- Verfassen eines Berichtes- Spezielle Arbeiten nach Absprache mit dem Vorstand.

3.4 Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Präsidenten.

Art. 4 Austritte, Ausschlüsse

4.1 Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder durch die Auflösung der Institution.

4.2 Austritte sind dem Präsidenten schriftlich bis zum Ende des Geschäftsjahres bekanntzugeben.

4.3 Ausschlüsse wegen Nichtbezahlung von Jahresbeiträgen werden nach zweimaliger schriftlicher Mahnung auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung beschlossen.

4.4 Ausschlüsse aus anderen Gründen werden auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung.

4.5 Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit, einen Rekurs an die nächste Vereinsversammlung zu richten.

4.6 Die Neumitgliedschaft eines gemäss Art. 4.3 ausgeschlossenen Mitglieds ist einmalig möglich, wenn die bis zum Ausschluss nicht entrichteten Beiträge nachbezahlt sind und der Mitgliederbeitrag für das laufende Geschäftsjahr beim Neueintritt bezahlt wird.

Art. 5 Organe des Vereins

Organe sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisoren

Art. 6 Die Vereinsversammlung

6.1 Die Vereinsversammlung ist die oberste Instanz. Sie tritt mindestens einmal jährlich, innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres, zusammen. Es werden dann folgende Geschäfte behandelt:

- Genehmigung der Jahresrechnung
- Tätigkeitsprogramm und Publikationsplan - Festsetzen des Mitgliederbeitrags
- Genehmigung des Budgets
- allenfalls: Statutenrevision
- allenfalls: Ausschlüsse
- Wahlen
- Anträge
- allenfalls: Auflösung des Vereins

6.2 Der Vorstand lädt vier Wochen vor der Abhaltung der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich zur Versammlung ein.

6.3 Anträge der Mitglieder müssen spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Vereinsversammlung beim Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

6.4 Der Aktuar erstellt ein Protokoll, unterzeichnet es zusammen mit dem Präsidenten und lässt es den Mitgliedern zukommen.

6.5 Die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung kann von einem Fünftel der Vereinsmitglieder verlangt werden.

Art. 7 Der Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens vier, höchstens acht Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier

- Verantwortlicher Busdatenbank
- Redaktor BusReport
- und allenfalls aus einem oder zwei Beisitzern

  Ein Vorstandsmitglied kann zwei Funktionen übernehmen, aber nicht gleichzeitig Präsident und Kassier, oder Präsident und Aktuar, sein.

7.2 Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Vereinsversammlung gewählt. Wiederwahlen sind uneingeschränkt möglich. Der Präsident, der Kassier und der Verantwortliche Busdatenbank werden durch die Vereinsversammlung gewählt, hingegen werden Vizepräsident, Aktuar und Redaktor BusReport vom Vorstand in einer konstituierenden Sitzung bestimmt.

7.3 Der Präsident leitet die Vereinsversammlungen und die Vorstandssitzungen. Er hat bei Abstimmungen den Stichentscheid.

7.4 Der Wohnsitz des Präsidenten ist Geschäftssitz und zugleich Korrespondenzadresse des Vereins IG Bus Schweiz.

7.5 Der Aktuar führt das Protokoll bei Vereinsversammlungen und bei Vorstandssitzungen.

7.6 Der Kassier erledigt die finanziellen Geschäfte des Vereins und erstellt zuhanden der Vereinsversammlung Erfolgsrechnung und Bilanz des letzten Geschäftsjahres, sowie ein Budget für das nächste Geschäftsjahr.

7.7 Der Redaktor BusReport ist verantwortlich für die Redaktion und die Herstellung des BusReports.

7.8 Der Verantwortliche Busdatenbank bewirtschaftet und pflegt die Busdatenbank gemäss einem besonderen Reglement.

7.9 Der Vorstand befindet über die Reduktion des Mitgliederbeitrags für Vereinsmitglieder, die gemäss Art 3.3 aktiv Beiträge zur Erreichung des Vereinsziels leisten. Die Reduktion wird mit dem Mitgliederbeitrag des Folgejahres verrechnet.

7.10 Die Finanzkompetenz des Vorstandes für Verpflichtungen ausserhalb des genehmigten Budgets liegt bei CHF 2'000.- pro Rechnungsjahr.

Art. 8 Die Revisoren

Alljährlich werden die Kassengeschäfte durch zwei Revisoren kontrolliert. Die Revisoren werden alle zwei Jahre von der Vereinsversammlung gewählt. Wiederwahlen sind möglich.

Art. 9 Finanzen

9.1 Die Einnahmen des Vereins IG Bus Schweiz setzen sich zusammen aus:

- den Mitgliederbeiträgen der Mitglieder
- den Erlösen aus den Freihandverkäufen
- den Spenden und den Sponsorbeiträgen
- den Kapitalerträgen
- den Erträgen von Datenherausgaben aus der Busdatenbank

9.2 Die Führung des Vereins IG Bus Schweiz durch den Vorstand erfolgt ehrenamtlich. Belegte Barauslagen, sowie Porto-, Fahr- und Telefonspesen, werden vergütet.

9.3 Der Mitgliederbeitrag wird von der Vereinsversammlung jeweils für das nächstfolgende Geschäftsjahr festgelegt. Der aktuell gültige Mitgliederbeitrag wird im Protokoll der Vereinsversammlung explizit aufgeführt.

Art. 10 Verbindlichkeiten

10.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins IG Bus Schweiz haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

10.2 Im Zusammenhang mit der Busdatenbank ist der Vertrag „Abtretung und Weiterführung einer Datenbank pneubereifter Fahrzeuge des öffentlichen und gewerbsmässigen Verkehrs, die in der Schweiz im Einsatz sind und waren“, abgeschlossen zwischen dem Verein IG Bus Schweiz und der Privatperson Kaspar Andreas Streiff, zu beachten.

Art. 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert immer vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 12 Auflösung des Vereins IG Bus Schweiz

12.1 Die Auflösung des Vereins IG Bus Schweiz kann nur durch die Vereinsversammlung beschlossen werden. Eine Auflösung benötigt eine Zweidrittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

12.2 Die Vereinsversammlung beschliesst über die Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses.

12.3 Bei einer Auflösung des Vereins regelt der Vertrag betreffend „Abtretung und Weiterführung einer Datenbank pneubereifter Fahrzeuge des öffentlichen und gewerbsmässigen Verkehrs, die in der Schweiz im Einsatz sind und waren“ die Weiterverwendung der Busdatenbank.

12.4 Die Vereinsversammlung regelt die Weitergabe der gemäss Art 2.2 im Eigentum des Vereins befindlichen Sammlungen und Archive. Sie sind entweder einem Verein, der ähnliche Ziele wie der aufzulösende Verein IG Bus Schweiz verfolgt, oder einer Institution wie der Schweizerischen Nationalbibliothek oder der ETH-Bibliothek, als „Archiv IG Bus Schweiz“ zu übergeben.

Art. 13 Beiblatt zu den Statuten

13.1 Ein allfälliges Beiblatt zu den Statuten ist Bestandteil der Statuten und ist gleichermassen rechtskräftig wie die Statuten selbst.

13.2 Das Beiblatt enthält Bestimmungen, die öfters Änderungen unterworfen sind.

13.3 Das Beiblatt trägt ein Datum und ist vom Präsidenten und vom Aktuar unterzeichnet.

Art. 14 Inkrafttreten der Statuten

Die vorstehenden Statuten sind an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 20. Mai 2017 in WINTERTHUR genehmigt worden und ersetzen diejenigen der Hauptversammlung vom 5. Mai 2007 in Bad Ragaz. Die Statuten treten sofort in Kraft.

Namens des Vereins Interessengemeinschaft Bus Schweiz

Winterthur, 20. Mai 2017

Der Präsident	Der Aktuar
Marcel Kolb	Urs Strub